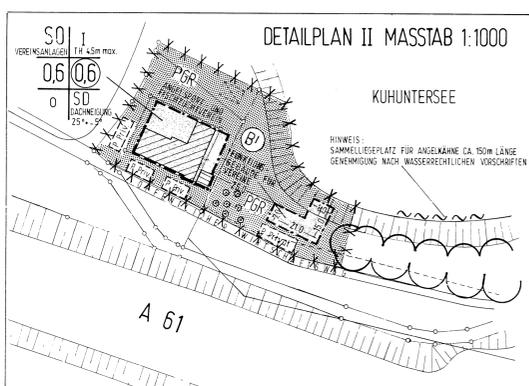
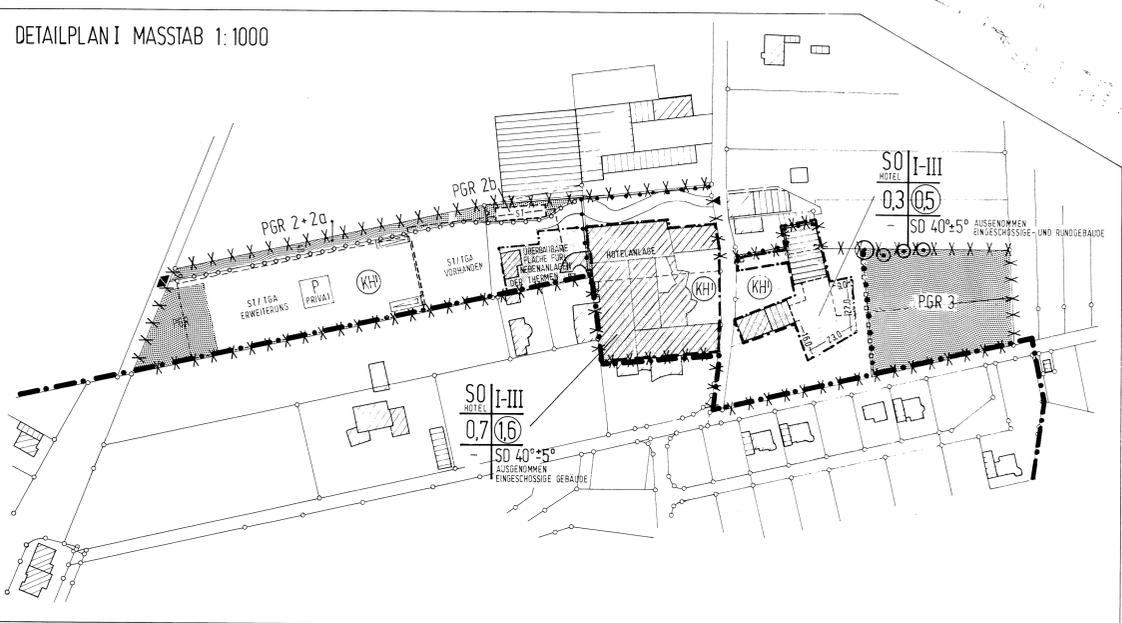


Internetfassung



ZEICHENERKLÄRUNG:

	RENZE DES BEBAUUNGSPLANES		
	RENZE DES RECHTSVERBINDLICHEN B-PLANES BINSFELD III		
	ABGRENZUNG DER DETAILPLANE		
	SONDERGEBIET - HOTEL / VEREINSANLAGEN / HOFSTELLE		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		
	GRUNDFLÄCHENZAHL		FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARLUNGE
	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	BAUWEISE BESONDERE / OFFENE		BAUWEISE
	DACHFORM / DACHNEIGUNG		GESCHÖSS-FLÄCHENZAHL
	TRAUFHÖHE MAXIMAL		BAUWEISE
	BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE		BACHFORM
	BAUGRENZE }		DACHNEIGUNG
	VERKEHRSLÄCHE ÖFFENTLICH		
	PARKIERUNGSFLÄCHE PRIVAT / STELLPLÄTZE / TIEFGARAGE		
	EIN- UND AUSFAHRT		
	EINFARTSBEREICH		
	SANITÄRE ANLAGE		
	TRAFOSTATION		
	RENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
	BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE		
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	VORHANDENE WASSERFLÄCHEN		
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNG <small>HINWEIS: FESTLEGUNG NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN</small>		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
	ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE		
	RÖHRICHT		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	ÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN <small>SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</small>		
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE <small>SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</small>		
	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN		
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL <small>HINWEIS: SIEHE RECHTSVERORDNUNG VOM 7.2.91</small>		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	RENZE UNTERSCHIEDLICHER GRÜNDORNERISCHER FESTSETZUNGEN		
	RENZE UNTERSCHIEDLICH ZUGEDRERTER FLÄCHEN FÜR SAMMELERSATZMASSNAHMEN DEM. § 8a ABS. 1 S. 4 BmSchG		
	SPORTPLATZ		
	FLÄCHEN FÜR SAMMELERSATZMASSNAHMEN		
	DEN SAMMELERSATZMASSNAHMEN ZUGEDRERTEN ENGRIFFLÄCHEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)		
	BADEN		
	SURFEN		HINWEIS: FESTLEGUNG NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN
	RUDERN		
	TAUCHEN		
	GRILLPLATZ		
	SAMMELIEGEPLATZ FÜR ANGELKÄHNE <small>HINWEIS: FESTLEGUNG NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN</small>		
	REITWEG		
	ZAUN		



HINWEISE:
 DIE PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 ABS. 1 BmSchG SIND IN GESONDEREN BELEGEN ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG DER LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHE PLANUNGSBEITRAG SOWIE DER AUF EINEM BESONDEREN BLATT DARGESTELLTE KATASTERPLAN IM MASSTAB 1:2500 SIND EBENFALLS BEIGEFÜGT.
 WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNGS- UND ERLAUBNISVERFAHREN BLEIBEN DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜHRT.

- | | |
|---|--|
| 1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 07.09.1995 GEMASS § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN. | 6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMASS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 20.10.97 BIS 21.11.97 ÖFFENTLICH AUS. |
| 2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMASS § 2 (1) BauGB AM 03.01.97 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. | 7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMASS § 10 BauGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 12.02.98. |
| 3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 3 (1) BauGB WURDE IM JANUAR 97 DURCHFÜHRT. | 8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM KEINE BEWENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN. |
| 4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF AM 18.09.97 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. | 9. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ÖRTERSÜBLICHEN BEKANNTMACHTUNG AM 16.03.98 RECHTSKRAFT ERLANGT. |
| 5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 06.10.97 ÖRTERSÜBLICH BEKANNTMACHT. | |

SATZUNG:
 GEMASS §§ 9-12 BauGB i.V.m. § 24 GEM. O. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.08.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 (BauO)
 DEM B-PLAN LIEGT DIE STADTKARTENKARTE 1:2500 DER STADT VERMESSUNGSSTELLE ZÜRICHEN DIE VON DER AMTLICHEN FLURKARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WIRD.

SPEYER, DEN 16.02.98
 STADTVERWALTUNG
 Bürgermeister
 AUSGEFERTIGT:
 SPEYER, DEN 05.03.98
 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NAHERHOLUNGSBEREICH IM BINSFELD